

Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Unternehmensflurbereinigung
Unteres Odertal
Aktenzeichen: 5-007-J
Blatt 1 - 10

Potsdam, 19. 12. 2000

B e s c h l u s s

- 1. Nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) in Verbindung mit den §§ 56 und 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird eine

Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“

angeordnet. Das Verfahren wird unter Leitung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung (AFLE) Prenzlau, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau, durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für Teile der nachfolgenden Gemarkungen festgestellt:

- Land:** Brandenburg
- a. Landkreis:** Uckermark
- Gemarkungen:** Berkholz-Meyenburg, Criewen, Crussow, Enkelsee, Enger Strom, Felchow, Flemisdorf, Friedrichsbruch, Friedrichsthal, Gartz, Gatow, Gellmersdorf, Groß Pinnow, Hohenfelde, Hohenselchow, Krugwiesen, Mescherin, Müggensee, Nipperwieser Querfahrt, Okerbruchwiesen, Pferdekoppelwiesen, Pflingstberg, Schöneberg, Schvedt, Stolpe, Stolper Wald, Stützkow, Trebeschwiesen, Viernaden, Am Welsensee, Zützen
- b. Landkreis:** Barnim
- Gemarkungen:** Lunow, Stolzenhagen, Lüdersdorf

Die flurstücksgenaue Verfahrensgrenze ergibt sich aus der in der Anlage des Beschlusses beigefügten Flurstücksliste.

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Bestandteil dieses Beschlusses beigefügten Gebietskarte (unmaßstäblich) dargestellt. Die genaue Verfahrensgrenze ergibt sich aus den beim Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Prenzlau vorliegenden Flurkarten und der unter 1. aufgeführten Flurstücksliste.

Die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes beträgt 19.654 ha.

2. Ferner ergeht gem. § 94 Abs. 2 FlurbG der Beschluss zur Einstellung des „Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Mescherin / Gartz“, Az. 5-001-F. Das bisherige Verfahrensgebiet geht in die Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal ein.

3. **Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet.

4. Soweit innerhalb des festgelegten Verfahrensgebietes Flächen nach Feststellung der Flurbereinigungsbehörde mit separatem Gebäudeeigentum belastet sind, auf die sich vorliegende Anträge auf Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach § 64 LwAnpG beziehen, wird für diese Grundstücke die Eintragung eines Zustimmungsvorbehaltes in Abteilung II des Grundbuches zu Gunsten des Amtes für Flurmeinordnung und ländliche Entwicklung Prenzlau veranlasst auf der Grundlage des § 13 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180), i. V. m. § 6 Abs. 4 Bodenordnungsgesetz (BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182).

Die Eintragung dient dazu, mögliche Erwerber auf das anhängige Verfahren hinzuweisen und gleichzeitig die Benachrichtigung des Amtes für Flurmeinordnung und ländliche Entwicklung Prenzlau über alle verfahrensrelevanten Eintragungen sicherzustellen und so die effektive und beschleunigte Verfahrensdurchführung zu gewährleisten.

5. Die unter 1 bis 4 ergangenen Beschlüsse mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung, Flurstücksliste und Gebietskarte mit eingetragenem Verfahrensgebiet werden öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird zur Anmeldung unbekannter Rechte aufgefordert.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch die nachfolgenden Ämter in ortsüblicher Weise entsprechend der Hauptsatzung des jeweiligen Amtes:

Amt Angermünde-Land
Heinrichstraße 12
16278 Angermünde

Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow

Amt Gartz (Oder)
Kleine Klosterstraße 153
16307 Gartz (Oder)

Amt Oderberg
Berliner Straße 89
16248 Oderberg

Stadt Schwedt (Oder)
Lindenallee 25 - 29
16303 Schwedt (Oder)

Der Beschluss mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung, Flurstücksliste und Gebietskarte liegt bei den vorgenannten Ämtern zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

6. Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die "Teilnehmergemeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal". Als Sitz der Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechtes wird Criewen bestimmt.

Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum.

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) der Träger des Unternehmens, soweit er nicht zugleich Eigentümerstellung genießt;
- b) Gemeinden und Ämter deren Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) die betroffenen Wasser- und Bodenverbände, bzw. Gewässer- und Deichverbände;
- e) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2).

7. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Unternehmensflurbereinigung berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses schriftlich beim

Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Prenzlau
Region Uckermark/Barnim
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festlegungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

8. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 8.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 8.2 Bauwerke, Einfriedungen, befestigte Flächen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 8.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 8.4 Sind entgegen den Anordnungen zu 8.1 und 8.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in der Unternehmensflurbereinigung unberücksichtigt bleiben.

Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 8.3 vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

- 8.5 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 8.2 und 8.3 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. S. 2432).

Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

9. Verfahrenskosten

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 88 Nr. 9 FlurbG der Unternehmensträger, das Land Brandenburg.

10. Ausführungskosten

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG der Unternehmensträger, soweit diese durch das Unternehmen verursacht sind. Darüber hinausgehende Ausführungskosten trägt gem. § 105 FlurbG die Teilnehnergemeinschaft.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Flurbereinigung und die Anwendung der Bestimmungen der §§ 87 – 89 FlurbG liegen vor. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes entspricht dem Verfahrenszweck.

Mit dem Nationalparkgesetz „Unteres Odertal“ (NatPUOG) vom 27.06.1995 wurde der Nationalpark „Unteres Odertal“ in seinen bestehenden Grenzen errichtet. Innerhalb des Gebietes sind die einzelnen Flächen einem Schutzstatus bzw. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zuzuweisen, die durch die Behandlungsrichtlinien gemäß § 6 Abs. 2 NatPUOG zu definieren sind. Insofern sind hiermit Einschränkungen verbunden, die über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgehen, zumal das NatPUOG für 50 % des Nationalparks den Schutzstatus eines Totalreservates vorsieht. Hier wird jegliche wirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen.

Zur Umsetzung dieser Entwicklungsziele ist gemäß § 70 Abs. 1 Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) die Enteignung zulässig.

Auf Anregung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg stellte das Ministerium des Innern als Enteignungsbehörde am 19.01.2000 den Antrag auf Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 ff. FlurbG an die obere Flurbereinigungsbehörde, um das Nationalparkgesetz umzusetzen. Mit dem Antrag ist die Forderung verbunden, alle Flächen der Schutzzone I dem Unternehmensträger zu übereignen sowie die Nutzungseinschränkungen in Schutzzone II durch Eigentumsübergang und Dienstbarkeiten zu sichern.

Die hieraus resultierenden Flächenansprüche auf Eigentumsübertragung bzw. dingliche Sicherung der naturschutzfachlichen Auflagen belaufen sich auf 10.600 ha.

Soweit Einwendungen gegen die Anordnung einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG mit dem Vorschlag erhoben werden, das bereits in einem Teilgebiet des Nationalparks laufende Verfahren nach § 91 FlurbG abschnittsweise auf das Gesamtgebiet auszudehnen, ist festzustellen:

Ist ein Unternehmensverfahren nach § 87 FlurbG möglich und notwendig, kann nicht stattdessen ein Verfahren nach den §§ 1, 37 (Regelflurbereinigung) oder nach § 86 (vereinfachtes Verfahren) oder nach § 91 FlurbG (beschleunigtes Verfahren) gewählt werden. Das Verfahren nach § 87 ff. unterscheidet sich von dem vereinfachten Verfahren nach § 86 bereits dadurch, dass im letzteren zwar auch die durch die Anlage eines Unternehmens entstehenden oder entstandenen Nachteile beseitigt werden können, dass in ihm aber keine Enteignung vollzogen werden kann und das erforderliche Land für die Anlage in der Regel vom Unternehmensträger bereitzustellen ist. (Vergleiche Kommentar zum FlurbG Seehusen/Schwede 7. Auflage; § 87 Rd. Nr. 5.)

Unerheblich ist, ob der Träger des Unternehmens an anderer Stelle Land aufgekauft hat (oder nach § 52 erwirbt) und dieses in das Verfahren einbringt. Die Verlegung des vom Unternehmensträger an anderer Stelle erworbenen Landes in die Lage der Unternehmenanlage in einem Verfahren nach § 1, 37 statt nach § 87 ist in der Regel nicht möglich. Denn dann müsste dem Unternehmensträger für seine Einlage eine Abfindung an bestimmter Stelle zugeteilt werden, worauf er im Verfahren nach § 1 keinen Anspruch hätte (BverwG). (Vergleiche a. a. O. Rd. Nr. 8 zu § 87.)

Das vereinfachte Verfahren nach § 86 und das beschleunigte Verfahren nach § 91 f sind wegen ihres anderen Zwecks und ihrer einfacheren Voraussetzungen für den Verfahrenszweck nach § 87 Abs. 1 ungeeignet. (Vergleiche Rd. Nr. 52 zu § 88 und Rd. Nr. 5 zu § 86; kein Wahlrecht zwischen § 86 Abs. 1 und § 87.)

Inanspruchnahme von Grundstücken in großem Umfang im Sinne des § 87 FlurbG heißt nach der Rechtsprechung: größer als ca. 5 ha. (Vergleiche Kommentar Rd. Nr. 7 zu § 87 FlurbG.)

Soll in einem Flurbereinigungsverfahren Land in größerem Umfang in das Naturschutzgebiet verlegt werden, ist also nur eine Unternehmensflurbereinigung möglich. Bei den erheblichen Flächenkäufen, die im Nationalparkgebiet bzw. um dieses herum für Tauschzwecke getätigt wurden, ist davon auszugehen, dass im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens die zur Ausweisung der Schutzzonen notwendigen Flächen getauscht werden können. Auch Bund, Land und Kommunen verfügen über erhebliche Grundstücksflächen im Nationalparkgebiet.

Die Neuverteilung der Flächen ist nur in einem Flurbereinigungsverfahren nach § 87 möglich; ein freihändiger Tausch über Notar, Vermessungsbüros und Grundbuchamt dürfte sich bei der Tatsache des vorhandenen, völlig zersplitterten Grundbesitzes von insgesamt 16.780 Flurstücken im Verfahrensgebiet, davon rd. 450 angekaufte Tauschgrundstücke außerhalb des Nationalparkgebietes als tatsächlich und finanziell undurchführbares Vorhaben herausstellen.

Die Tatsache der ungeordneten und zersplitterten Grundstücksverhältnisse stellt im Übrigen einen erheblichen Nachteil für die allgemeine Landeskultur dar und bedarf dringend der Neuordnung.

Obwohl Tauschgrundstücke seit 1992 mit erheblichen Mitteln vom Naturschutz-Förderverein aufgekauft wurden, ist es bisher offensichtlich freihändig nicht gelungen, diese an die richtige Stelle einzutauschen. Die gezielte Umsetzung des Flächentausches ist nur durch ein Verfahren nach § 87 FlurbG möglich.

Auch die Argumentation, dass ein Verfahren nach § 87 FlurbG wegen des darin vorgesehenen Instruments der Enteignung ungeeignet sei, weil es nur zu Unruhe und Verdross im Gebiet führe, greift nicht. Das Verfahren nach § 87 FlurbG stellt nämlich selbst keine Enteignung dar, sondern ist ein Verfahren zur Vermeidung der Enteignung und entspricht dem Verfassungsgebot des geringstmöglichen Eingriffs, weil es für die Betroffenen das mildere, verhältnismäßigere Mittel darstellt (Seehusen/Schwede Rd. Nr. 3 zu § 87 FlurbG).

Nach Ziff. 3 S. 5 des Zuwendungsbescheides des Bundesamtes für Naturschutz vom 06.10.1992 hat der Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks „Unteres Odertal“ bis spätestens 31.12.2004 die außerhalb des Kerngebietes des Gewässerrandstreifenprojekts, das sich im Wesentlichen mit dem Nationalpark deckt, liegenden für Austauschzwecke erworbenen Grundstücke (ca. 2.000 ha) lagerichtig einzutauschen, wenn er nicht der hierfür zugewendeten öffentlichen Mittel verlustig gehen will. Ein solcher Eintausch ist nur im Rahmen eines Verfahrens nach § 87 FlurbG möglich.

Soweit gefordert wird, den neuen Grenzübergang im Zuge der B 166 n aus dem Verfahren herauszunehmen, bzw. mit keiner Flächenzuordnung für Naturschutzfunktionen zu belegen, ist festzustellen, dass der sog. „Korridor“ zwar im Nationalparkgebiet liegt; dennoch ist nach § 8 Abs. 5 NatPUOG Planung und Bau der Bundesstraße dort zulässig. Im Verfahren nach § 87 FlurbG kann jedoch die gewünschte Flächenzuweisung für diese Straßenzwecke solange nicht erfolgen, als das Planfeststellungsverfahren für die Straße nicht eingeleitet und kein Antrag der Enteignungsbehörde nach § 87 FlurbG vorliegt. Treten diese Verfahrensvoraussetzungen für die Straße im Laufe des Flurbereinigungsver-

fahrens ein, kann das laufende Verfahren die Straßenflächen berücksichtigen; treffen sie erst nach Abschluss des Verfahrens ein, bleibt nach wie vor Planung und Bau der Straße zulässig und es könnte auch ein neues Verfahren nach § 87 für die Straße beantragt werden.

Mit der Flurbereinigung wird das Ziel verfolgt, den Flächenbedarf, der zur Umsetzung des Nationalparkgesetzes erforderlich ist, durch Flächentausch aufzubringen. Hierzu wurden im Vorfeld Flächen durch das Land Brandenburg und den Verein der Freunde des Deutsch-Polnischen Europa-Nationalparks „Unteres Odertal“ e.V. erworben. Innerhalb des Nationalparks beträgt der Flächenerwerb bisher lediglich ca. 3500 ha. Zuzüglich der Flächen der Gebietskörperschaften sind somit ca. 5200 ha im Eigentum der öffentlichen Hand bzw. des Fördervereines. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass gemäß den Vorgaben des Nationalparkgesetzes die erforderlichen Flächen frist- und lagegerecht entsprechend den naturschutzfachlichen Planungen der Behandlungsrichtlinien durch freihändigen Erwerb bereitgestellt werden können.

Gleichzeitig ist es erklärter Zweck des Verfahrens, Existenzgefährdungen bei den Landnutzern durch Nutzungs- und Pachtregulierungen abzuwenden.

Das Gebiet außerhalb des Nationalparks ist aber auch an sich flurbereinigungsbedürftig. Es umfasst zersplitterten und unwirtschaftlich geformten ländlichen Grundbesitz. Insbesondere müssen die Wegeverhältnisse in diesem Gebiet noch verbessert werden.

Das Flurbereinigungsgebiet ist so begrenzt worden, dass sowohl die durch das Unternehmen beeinträchtigten, als auch die übrigen verbesserungsbedürftigen strukturellen und landeskulturellen Verhältnisse sinnvoll neu geordnet werden können. Durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert werden. Schließlich sind auch die Grenz- und Eigentumsunklarheiten im Flurbereinigungsverfahren zu ordnen und zu regeln.

Die Maßnahmen der Flurbereinigung fördern die allgemeine Landeskultur, die Landentwicklung und die Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe. Der Arbeitsaufwand wird vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert.

Durch die zielgerichtete Ausreichung von Fördermitteln der Richtlinie zur Förderung der Flurbereinigung und der zur Verfügung stehenden Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung soll ein Beitrag zur Entwicklung dieses besonders strukturschwachen Raumes geleistet werden.

Im Rahmen der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse werden rechtlich gesicherte Verhältnisse an Erschließungsstrukturen (Wege-, Gewässer- und Leitungsnetze) wie auch an anderen Anlagen mit öffentlicher Zweckbindung wie z.B. an Hochwasserschutzanlagen herbeigeführt.

Ergänzend zum Auftrag der Flächenbereitstellung für den Nationalpark liegen dem Amt für Flumeuordnung und ländliche Entwicklung Prenzlau Anträge auf Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum vor, für die auf der Grundlage des § 54 i.V.m. § 64 LwAnpG keine einvernehmlichen Lösungen gefunden werden konnten, so dass sich die Erweiterung des Verfahrenszweckes auf die Schaffung BGB-konformer Eigentumsverhältnisse erforderlich macht. Insgesamt kann innerhalb der Unternehmensflurbereinigung dem Regelungsauftrag nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG durch Wiederherstellung der Verfügbarkeit des Eigentums entsprochen werden.

Gemäß § 87 Abs. 1 FlurbG wurde versucht, mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung zu einer einvernehmlichen Regelung über einen Flächenabzug bis zu 5 % zu kommen. Dieses Einvernehmen konnte nicht hergestellt werden.

Nach eingehender Untersuchung der Grundstücksverhältnisse kommt die Flurbereinigungsverwaltung zu dem Schluss, dass bei Vergrößerung des ursprünglich beabsichtigten Verfahrensgebietes die im Nationalparkgebiet liegenden Grundstücke von Bund und Land sowie die im Verfahrensgebiet angekauften Ersatzgrundstücke eine volle Landabfindung der Privateigentümer, insbesondere unter der zwischenzeitlich weiter eingetretenen Tatsache erlauben, dass die im Verfahrensgebiet liegenden Grundstücksflächen der Privatisierungsgesellschaften von ca. 1.600 ha aus Naturschutzgründen auf das Land übergehen werden.

Es wird auch damit gerechnet, dass auch nach Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens weitere Grundstücksflächen im Verfahrensgebiet für Naturschutz- oder Tauschzwecke angekauft werden können, so dass ein Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG auch aus diesen Gründen nicht erforderlich wird.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 FlurbG vom Amt für Flumeuordnung und ländliche Entwicklung Prenzlau in drei Aufklärungsversammlungen über die Notwendigkeit und die Ziele der Flurbereinigung, den Verfahrensablauf sowie über die voraussichtlichen Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt. Dabei wurde insbesondere auf den Zweck und die Sondervorschriften sowie auf das Erfordernis der Verbindung des Verfahrens mit §§ 56 und 64 LwAnpG hingewiesen. Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden und Organisationen wurden gehört bzw. unterrichtet.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal nach § 87 FlurbG sind damit gegeben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist gegeben.

Der zeitliche Ablauf des Verfahrens wird zum einen durch das Nationalparkgesetz bestimmt. Gemäß § 4 Abs. 4 NatPUOG sind die Flächen der Schutzzone I bis spätestens 2010 auszuweisen. Mit der Berücksichtigung des Gewässerrandstreifenprogramms, soweit dessen Gebiet innerhalb des Nationalparks gelegen ist, sind weitere Rahmenbedingungen durch den Zuwendungsbescheid des Bundesamtes für Naturschutz vorgegeben. Hiernach müssen zu Tauschzwecken erworbene Grundstücke bis 31. Dezember 2004 in das Kerngebiet des Gewässerrandstreifenprojektes hineingetauscht werden.

Die Größe des Verfahrensgebietes und die Vielzahl der beteiligten Grundstückseigentümer macht daher die zügige Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens erforderlich, um den zuvor genannten, insbesondere gesetzlichen Erfordernissen, zu entsprechen.

Mit der Aufstellung der Handlungsrichtlinien gemäß § 6 Abs. 2 NatPUOG wird die kurzfristige Einweisung des Unternehmensträgers in die bereits ausgewiesenen Totalreservate zu deren zielgerichteter Entwicklung erforderlich. Dies setzt voraus, dass mögliche Widersprüche gegen die Verfahrensanordnung keine aufschiebende Wirkung genießen.

Das Nationalparkgesetz ist bereits 1995 in Kraft getreten und bedarf zu seinem Vollzug der dinglichen Sicherung. Der Zweck des Nationalparks gemäß § 3 NatPUOG kann nur durch die zügige Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens umgesetzt werden.

Die ab 1992 getätigten Grundstückskäufe innerhalb und außerhalb des Nationalparkgebietes bzw. des Gebietes des Gewässerrandstreifenprogramms ermöglichen wieder den Vollzug der naturschutzfachlichen Ziele des international bedeutsamen Schutzgebietes noch eine zusammenhängende landwirtschaftliche Nutzung. Solange diese zersplitterten Grundstücksverhältnisse ungeordnet bleiben, stellen sie einen wesentlichen Nachteil der allgemeinen Landeskultur dar.

Der zwischen Naturschutzzielen einerseits und den derzeitigen Flächenbewirtschaftern andererseits aufgetretene Landnutzungskonflikt, in den zwischenzeitlich die gesamte Bevölkerung involviert ist, kann, wie oben aufgeführt, nur durch die zügige Einleitung und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gelöst werden. Nach Abwägung aller im Verfahrensgebiet vorhandenen Interessen, liegt die Anordnung des sofortigen Vollzugs sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Grundstückseigentümer und wirtschaftenden Betriebe. Gerade die Betriebe bedürfen einer abgesicherten Zukunftsperspektive, die ohne die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse nicht gegeben ist.

Auch die Beseitigung der Nachteile der allgemeinen Landeskultur liegt im dringenden öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Bewirtschaftler. Die zersplitterten Grundstücksverhältnisse bedürfen einer großflächigen Arondierung. Zahlreiche Eigentumsverhältnisse in dem heutigen Grenzbezirk zwischen Deutschland und Polen sind wegen der Nachwirkung des zweiten Weltkrieges noch ungeklärt; die Katasterverhältnisse sind veraltet und unstimmig.

Möglichst zeitgleich mit den Nutzungseinschränkungen innerhalb des Nationalparks sollen die zielgerichteten Förderungen des Raumes durch die Umsetzung der Wege- und Gewässerplanung bzw. von anderen Maßnahmen in öffentlichem, gemeinschaftlichem bzw. privatem Interesse erfolgen.

Mit der Bildung einer Teilnehmergeinschaft und der Wahl deren Vorstandes kann die gemeinschaftliche Interessenvertretung bei Eingriffen in das Eigentum gewährleistet werden. Diese entsteht mit Unanfechtbarkeit der Verfahrensordnung.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber möglichen privaten Interessen einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin das Vorhaben begleitend geschehen muss, ist nach alledem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, und damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

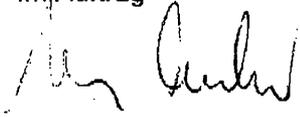
Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gemäß § 141 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG beim

**Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam**

erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.
Maßgeblich für die Fristbemessung ist der Eingang des Widerspruchs.

Im Auftrag



Obere Flurbereinigungsbehörde
des Landes Brandenburg

Dienstsiegel

Anlagen

- Gebietskarte
- Flurstücksliste

Gemarkung	Gemarkungs-Nr.	Flur	Flurstücke
Möscherin	1164	1	171-185
		2	25/3, 54-70, 71/4, 71/5, 71/44, 71/45, 73-75, 76/7, 76/8, 85, 87-89, 90/2, 91-112
		3	vollständig
Gartz	1135	2	24-51, 52/1, 52/2, 53-65
		3	2-41/2, 46-77
		5	31-114
		6	vollständig
		8	vollständig
		9	vollständig
		10	vollständig
		11	vollständig
		19	40-57
		20	100--113
		21	6, 7, 16, 18, 20/5, 20/7, 20/9, 20/10, 20/11, 20/13-20/17, 21, 22, 23/1, 23/2, 24/2-24/4, 25/1, 25/2, 26-32
Hohenseichow	1155	6	46-192
		8	vollständig
		12	vollständig
		13	vollständig
(E) Pferdekoppelwiesen	1153	8	vollständig
(E) Pfingstberg	1154	7	vollständig
Groß Pinnow	1144	3	129-138
Friedrichsbruch	6110	5	vollständig
Friedrichsthal	1134	1	vollständig
		3	vollständig
		4	vollständig
		5	vollständig
(E) Trobeschwiesen	1156		vollständig
(E) Müggensee	1145		vollständig
Hoheufelde	1149	1	1, 49, 50, 52, 82-156, 157/2-200/1, 201-229, 239-311
		2	42-50, 90-159, 168
		3	1-90, 102-172
		4	vollständig
		5	vollständig
		6	vollständig
Gatow	1136	1	1-54, 182, 184-202, 273/1-276/1, 338-761
		2	vollständig
		3	vollständig
		4	vollständig
(E) Am Walsensee	1150	2	vollständig
Vierraden	1192	1	134-157, 177-608/3, 655-749
Enkelsee	6108	14	vollständig
		15	vollständig
		16	vollständig
Oderbruchwiesen	0602	1	vollständig
(E) Enger Strom	1105	1	vollständig
(E) Nipperwieser Querfahrt	1151	1	vollständig
Schwedt	0601	1	vollständig
		2	194-313
		3	49-52/2, 54-59/2, 64/1, 66, 68-70, 72/1, 74, 75/1, 77, 78, 82/1, 84/1-88/1, 90/1, 92/1, 94-113
		14	6/2-8, 12/2-22/2, 25/1, 28-32, 35-37, 43/1-59/2, 63-65, 69-70/2, 75, 77/5, 79, 82-83/3, 86/2-86/4, 88/1, 90
		15	vollständig
		16	36-413
		17	vollständig
		18	vollständig
		19	vollständig

Gemarkung	Gemarkungs-Nr.	Flur	Flurstücke
		20	vollständig
		21	vollständig
		22	vollständig
		23	vollständig
		24	vollständig
		25	vollständig
Zützen	6106	1	27, 28, 31-54, 164-179/2, 181, 190/1-195, 197/1-197/8, 201-333, 335-337, 339-342, 344-358, 360-365, 368-371, 375-380, 382/1, 382/2, 384-399, 402-403/2, 405-417, 419, 422, 423, 425, 427-508
		2	vollständig
		3	vollständig
		4	vollständig
Berkholz-Meyenburg	1104	7	92, 93
Cricwen	1117	1	vollständig
		2	vollständig
		3	vollständig
		4	vollständig
		5	vollständig
Flemsdorf	1131	1	vollständig
		2	12-31
		3	2-14
		4	vollständig
		5	vollständig
Felchow	1130	1	1-33/2, 33/6-260, 266/1-274, 280-402
		2	7-19, 55-58/2, 65-219
		3	86/3, 87/1, 87/3, 87/5, 87/6, 88/1-127, 128/1, 130/1, 132/1, 133/1, 134/1, 135/1, 136/1, 137/3, 137/5
Crussow	1118	1	4-304
		2	vollständig
		3	83-85, 87, 88, 138, 149-160, 162-164, 167, 168
Gellmersdorf	1138	1	93-243, 258-411, 413-415, 417-485
		2	25/3, 47/2, 48/2, 49-53, 56/2, 57, 58, 66-108
		3	1
(E) Stolper Wald 01	1188	1	vollständig
(E) Stolper Wald 02	1189	1	vollständig
Stolpe	1187	1	vollständig
		2	vollständig
		3	vollständig
		4	vollständig
		5	vollständig
		6	vollständig
Schönberg	1181	1	vollständig
		2	vollständig
		3	vollständig
		4	vollständig
		5	vollständig
		6	vollständig
		7	vollständig
		8	vollständig
		9	vollständig
(E) Krugwiesen 01	1119	6	vollständig
(E) Krugwiesen 02	1120	6	vollständig
(E) Krugwiesen 03	1121	6	vollständig
(E) Krugwiesen 04	1122	6	vollständig
(E) Krugwiesen 05	1123	6	vollständig
(E) Krugwiesen 06	1124	6	vollständig
(E) Stützkow 01	1125	7	vollständig
(E) Stützkow 02	1126	7	vollständig
(E) Stützkow 03	1127	7	vollständig

Gemarkung	Gemarkungs-Nr.	Flur	Flurstücke
(E) Stützkow 04	1128	7	vollständig
(E) Stützkow 05	1129	9	vollständig
Stolzenhagen	2063	1	1/2-83, 186, 201-323
		3	1-48, 56, 87, 108-132
		4	123/1-203
Lüdersdorf	2045	1	40
Lunow	2046	1	53
		11	1-17
		12	1-43, 47-51, 57, 58, 70-92, 111
		13	13-28, 52-131

(E) Exklave

